

Aktenzeichen: 8 AZR 606/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 7. April 1987
- 8 AZR 606/85 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 15. März 1984
Paderborn - 1 Ca 193/84 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 23. Oktober 1984
- 11 Sa 585/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsanspruch, Anrechnung von Samstagen

Gesetz: Rahmentarifvertrag für das Gebäudereiniger-
handwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutsch-
land vom 26. November 1979

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 606/85

11 Sa 585/84 Hamm

Verkündet am
7. April 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. April 1987 durch den Richter Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Haible und Hannig für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 23. Oktober 1984 - 11 Sa 585/84 -
aufgehoben, soweit darin die Berufung
der Klägerin zurückgewiesen und die Klä-
gerin zur Tragung von Kosten verurteilt
worden ist.

2. Auf die Berufung der Klägerin wird das
Urteil des Arbeitsgerichts Paderborn
vom 15. März 1984 - 1 Ca 193/84 - teil-
weise geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klä-
gerin über den Betrag von 100,-- DM hin-
aus weitere 109,40 DM brutto nebst 4 %
Zinsen seit 5. März 1984 zu zahlen.

3. Der Beklagte hat auch die übrigen Kosten
des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin war vom 2. Februar 1981 bis zum 31. Dezember
1983 bei dem Beklagten als gewerbliche Arbeitnehmerin beschäf-
tigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Rahmentarifvertrag für
das Gebäudereinigerhandwerk im Gebiet der Bundesrepublik



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Deutschland vom 26. November 1979 (RTV) Anwendung. Darin ist
u.a. geregelt:

"§ 4

Regelmäßige Arbeitszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Ruhepausen, 8 Stunden.
2. Die regelmäßig an einzelnen Werktagen ausfallende Arbeitszeit kann durch Verlängerung im Rahmen der festgelegten Wochenarbeitszeit an anderen Werktagen innerhalb derselben Woche ohne Mehrarbeitszuschlag ausgeglichen werden.

.....

§ 31

Urlaubsanspruch

1. Der Jahresurlaubsanspruch beträgt:

- a) nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz für Arbeitnehmer, die zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten

30 Werk-
tage,

für Arbeitnehmer, die zu Beginn des Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten

27 Werk-
tage,

für Arbeitnehmer, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten

25 Werk-
tage,



	in Arbeitstagen			
	1980	1981	1982	1983
b) für Arbeitnehmer nach vollendetem 18. Lebensjahr	20	22	24	25
c) für Arbeitnehmer nach vollendetem 35. Lebensjahr	22	24	25	28
d) nach 5jähriger Betriebszugehörigkeit zusätzlich	2	1	1	
e) nach 10jähriger Betriebszugehörigkeit zusätzlich	3	2	2	
f) Schwerbehinderte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erhalten jeweils einen zusätzlichen Urlaub von 6 Arbeitstagen.				

Samstage werden auf den Urlaub nicht angerechnet.

.....

4. Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch 1/12 für jeden vollen Beschäftigungsmonat, in dem das Beschäftigungsverhältnis während des betreffenden Urlaubsjahres bestand.
5. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Urlaubsdauer sind das Alter bzw. die Betriebszugehörigkeit am 1. Januar des Urlaubsjahres maßgebend.

§ 32

Urlaubsentgelt

1. Für die Berechnung des Urlaubsentgeltes sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes maßgebend.
2. Das Urlaubsentgelt kann nach der in Ziffer 1 errechneten Höhe nur dann gefordert und ausbezahlt werden, wenn
 - a) der Arbeitnehmer seinen Jahresurlaub tatsächlich antritt,
 - b) der Arbeitnehmer aus dem Betrieb ausscheidet,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- c) der Arbeitnehmer stirbt. In diesem Fall haben die Hinterbliebenen ihre Erbberechtigung nachzuweisen.

.....

§ 34

Zusätzliches Urlaubsgeld

.....

5. Das zusätzliche Urlaubsgeld kann nur zusammen mit dem Urlaubsentgelt entsprechend den Bestimmungen des § 32 beansprucht und gewährt werden."

Die Klägerin arbeitete an jedem Werktag durchschnittlich 2,17 Stunden. Der Stundenlohn betrug 7,78 DM brutto. Der Beklagte gewährte der Klägerin im Jahr 1983 den ihr tariflich zustehenden Urlaub. Darauf rechnete er fünf Samstage als Urlaubstage an.

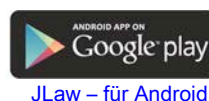
Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Beklagte sei zu dieser Anrechnung nicht berechtigt gewesen. Sie hat mit ihrer am 5. März 1984 zugestellten Klage Abgeltung weiterer fünf Urlaubstage in rechnerisch unstreitiger Höhe begehrt (Urlaubsentgelt in Höhe von 84,40 DM und tägliches Urlaubsgeld in Höhe von 5,-- DM). Außerdem hat sie mit der Klage einen weiteren Restlohnanspruch in Höhe von 100,-- DM geltend gemacht. Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 209,40 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, das Verbot der Anrechnung von Samstagen in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 31 Nr. 1 Satz 3 RTV beziehe sich nur auf den Schwerbehinder-
tenurlaub.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe des Restlohnans-
spruchs von 100,-- DM stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen.
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Parteien zurück-
gewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagean-
trag weiter, soweit dieser abgewiesen wurde.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat Erfolg. Die Klage ist auch in Höhe des von
den Vorinstanzen abgewiesenen Teils begründet.

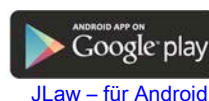
I. Der Klägerin standen für das Jahr 1983 über den ihr gewähr-
ten Urlaub hinaus fünf weitere Tage Urlaub zu. Dies hat das Lan-
desarbeitsgericht zu Recht angenommen.

Unstreitig fielen in den Urlaub der Klägerin für 1983 fünf
Samstage. Der Beklagte durfte diese nicht auf den Urlaub der
Klägerin anrechnen.

1. Nach § 31 Nr. 1 Satz 3 RTV werden Samstage auf den Urlaub
nicht angerechnet. Ihrem Wortsinn nach besagt diese Regelung, daß
Samstage den Urlaubsanspruch nicht mindern dürfen. Da die Höhe
des Urlaubsanspruchs in § 31 Nr. 1 Satz 2 Buchst. b bis f RTV
nach Arbeitstagen bemessen ist, ergibt sich aus § 31 Nr. 1 Satz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 RTV, daß Samstage nicht nur dann, wenn sie, wie im Fall der Fünf-Tage-Woche mit freiem Samstag (vgl. § 4 Nr. 1 RTV), keine Arbeitstage sind, sondern auch, wenn ein Arbeitnehmer, wie hier die Klägerin, an diesen Tagen arbeiten muß, auf den Urlaub nicht angerechnet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Dauer des Gesamturlaubs sich nicht verkürzt, weil der Samstag wegen der im Betrieb geltenden Verteilung der Arbeitszeit ein Arbeitstag ist.

2. Die systematische Stellung des § 31 Nr. 1 Satz 3 RTV berechtigt nicht zu dem gegenteiligen Schluß. Der Beklagte meint, die räumliche Zuordnung dieses Satzes zu der Sonderregelung für Schwerbehinderte zwingt dazu, die Regelung als eine auf diesen Personenkreis beschränkte Begünstigung anzusehen. Diese Annahme ist nicht gerechtfertigt.

Die Anwendung der Mehrzahl in Satz 3 ("Samstage") zeigt, daß nicht nur der eine Samstag gemeint ist, der in den in Satz 2 Buchstabe f erwähnten Schwerbehindertenurlaub fallen kann.

Außerdem ergibt sich aus der Stellung des Satzes 3, daß die darin enthaltene Regelung für alle in Nummer 1 Buchstabe b bis f genannten Urlaubsansprüche gilt. Der Anfang des Satzes ist zwar nicht mit den Buchstabenbezeichnungen bündig, sondern mit dem hinter den Buchstaben befindlichen Text. Satz 3 steht also unter Buchstabe f. Von der Schwerbehindertenregelung ist er jedoch durch Zeilenabstand getrennt, bildet also wie diese einen Unterabsatz des Buchstaben f. Dies ergäbe jedoch keinen Sinn, wenn



Satz 3 nur für schwerbehinderte Arbeitnehmer gelten würde. Satz 3 muß also als weitere Regelung verstanden werden. Normtechnisch bedeutet dies, daß er eine Sonderregelung gegenüber den Sätzen 1 und 2 darstellt, sich also auf diese insgesamt bezieht.

Aber auch, wenn man Satz 3 dem Buchstaben f zuordnet, ist das Ergebnis kein anderes. Da Buchstabe f in seinem ersten Teil in Gestalt der Schwerbehindertenregelung eine Bestimmung enthält, die alle in den voranstehenden Buchstaben geregelten Urlaubsansprüche ergänzt, gilt dies auch für Satz 3. Der den Satz 3 enthaltende Buchstabe f erscheint bei dieser Sicht im Gesamtzusammenhang der Regelung des § 31 Nr. 1 RTV als eine Bestimmung, die nicht im Anschluß an die Buchstaben a bis e einen weiteren Urlaubstatbestand regelt, sondern die Ergänzung aller Urlaubsregelungen bezweckt. Satz 3 betrifft somit nicht nur den in einen Schwerbehindertenurlaub fallenden Samstag, sondern schließt auch in den übrigen Fällen die Anrechnung von Samstagen auf den Urlaub aus.

II. Der Höhe nach ist der Urlaubsabgeltungsanspruch gerechtfertigt (§ 32 Nr. 2 Buchst. b, § 34 Nr. 5 RTV).

III. Da der Beklagte bis zum Ende des Übertragungszeitraums (31. März 1984) die Urlaubsabgeltung nicht geleistet hat, ist der Anspruch erloschen. Dies hat der Beklagte, der durch die vor diesem Zeitpunkt erhobene Klage in Verzug gesetzt worden war, zu vertreten (§ 284 Abs. 1 Satz 2, § 286 Abs. 1, § 287 Satz 2 BGB).



Gemäß § 249 BGB schuldet er Schadenersatz in Höhe des Klagebetrags.

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Olderog

Dr. Haible

Hannig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)